

A) Grundlagen sind folgende Paragraphen der Schulordnung:

- § 37(1): „Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. ...“
- § 38(1/2): „Eine Beurlaubung vom Unterricht ... kann aus wichtigem Grund erfolgen...
Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter...“
- § 54(3): „Hat eine Schülerin oder ein Schüler der gymnasialen Oberstufe ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag der zuständigen Lehrkraft die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Wird mehr als ein Kurs eines Halbjahres nicht anerkannt, befindet die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Nichtanerkennung des Halbjahres. Ein nicht anerkannter Kurs wird im Zeugnis als „nicht anerkannt“ ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet.“

B) Schulinterne Regelungen:

1. Die schriftliche Entschuldigung bzw. das Attest (gem. § 37(1), s.o.) ist der Kursleitung in der nächsten Unterrichtsstunde, spätestens aber eine Woche nach der Wiederaufnahme des Schulbesuchs, unaufgefordert vorzulegen.
2. Kann die Schülerin/der Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr am weiteren Unterricht teilnehmen, so hat sie/er sich bei den nachfolgenden Fachlehrkräften abzumelden. Sind diese nicht erreichbar: Abmeldung im Sekretariat!
3. Bei vorher bekannten Terminen, z.B. Arztterminen, Führerscheinprüfung etc. muss die Fachlehrkraft bzw. Stammkursleitung (siehe o. § 38) vorher informiert und um Beurlaubung ersucht werden. Eine nachträglich erfolgte Mitteilung wird i.d.R. nicht anerkannt.
 - a) Beurlaubungen bis zu einem **ganzen Unterrichtstag** erfolgen durch die einzelnen **Fachlehrkräfte**.
 - b) Beurlaubungen von **2-3 Tagen** genehmigt die **Stammkursleitung**, die betroffenen Fachlehrkräfte müssen durch die Schülerin/den Schüler vorher informiert werden.
4. Eine Schülerin/ein Schüler, die/der eine **Kursarbeit** versäumt, ist verpflichtet
 - a) umgehend die Fachlehrkraft zu **informieren** oder sich vor Unterrichtsbeginn telefonisch im Sekretariat zu melden, wenn die den Fachlehrkraft nicht erreichbar ist.
 - b) spätestens am dritten Tag (der Kursarbeitstag ist der erste Tag) der Fachlehrkraft unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines/einer Sorgeberechtigten erforderlich. Eine Mitteilung per Mail reicht nicht.

Ab der **zweiten pro Halbjahr fachübergreifend versäumten Kursarbeit** muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, dass ausdrücklich nachweist, dass der Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Kursarbeit teilnehmen konnte.

Werden nicht **alle genannten Punkte eingehalten** wird, so wird die Kursarbeit mit 0 Punkten bewertet. Darüber hinaus ist es der Fachlehrkraft (gem. § 37(1), s.o.) freigestellt, ein schulärztliches Attest zu verlangen.